

ProLitteris	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst Coopérative suisse pour les droits d'auteur de littérature et d'art Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di letteratura e arte
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorengesellschaft, Genossenschaft Società svizzera degli autori, cooperativa
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini

Nutzungen in Schulen

Dokument	Gemeinsamer Tarif 7 (GT 7)
Geltungsdauer	01.01.2022 - 31.12.2026
Genehmigung	09.12.2021, Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) ¹
Veröffentlichung	Schweizerisches Handelsamtsblatt
Kontakt	ProLitteris, Universitätstrasse 100, Postfach 205, 8024 Zürich; 043 300 66 15, info@prolitteris.ch
Rechtliche Grundlage	Art. 19, 20 und 38 sowie Art. 10 und 33 ff. Urheberrechtsgesetz (URG) ²
Zweck	Vergütungen für das gesetzlich erlaubte Vervielfältigen im Unterricht und für bestimmte weitere Nutzungen

Inhalt

1	Anwendungsbereich	2
2	Nutzungen	3
3	Vergütung pro Schüler/Schülerin	6
4	Meldung	7
5	Fakturierung	8
6	Geltungsdauer	8

¹ Fürstentum Liechtenstein: Genehmigung am 22.12.2021 durch das Amt für Volkswirtschaft.

² Für das Fürstentum Liechtenstein ist die rechtliche Grundlage Art. 22 und 23 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes (FL-URG). Für die weiteren im Tarif genannten Gesetzesartikel gelten die entsprechenden Gesetzesartikel im FL-URG.

1 Anwendungsbereich

1.1 Die Nutzer³ dieses Tarifs sind Schulen und andere Organisationen und Personen, deren Teilnehmer («**Schüler**»), deren Lehrpersonen («**Lehrpersonen**») und deren Mitarbeiter («**Schulpersonal**») gestützt auf das Urheberrechtsgesetz (URG) Werke zu Zwecken des Unterrichts (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG) vervielfältigen dürfen («**Schulen**»).

1.2 Unterricht bedeutet, dass eine beruflich tätige Lehrperson einen oder mehrere Schüler aus- oder weiterbildet (insbesondere für einen Abschluss). Als Unterricht gilt auch der Fernunterricht.

1.3 Als Nutzer gelten auch Dienstleister, die Vervielfältigungen im Auftrag einer Schule herstellen (Art. 19 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 URG), soweit sie Sendungen direkt aus einem Radio- oder TV-Programm als einziger Quelle vervielfältigen und anschliessend in einer Schule zugänglich machen («**Dritte**»)⁴. Ausserhalb dieser Dienstleistung sind auf Dritte die Gemeinsamen Tarife 8 und 9 anwendbar. Die weiteren Tarife der Verwertungsgesellschaften bleiben vorbehalten.

1.4 Als Schulen gelten insbesondere:

- a) Die Schulen der Kantone und der Gemeinden, insbesondere:
 - Obligatorische Schule (Primarstufe, inkl. Sonderpädagogik, inkl. Sekundarstufe I, inkl. Sonderpädagogik, inkl. Klassen mit besonderem Lehrplan, z.B. Sonderschulen, Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige).
 - Nachobligatorische Bildung:
 - Sekundarstufe II inkl. Maturitätsschulen, Mittelschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen, Berufsfachschulen, berufsbildende Schulen der Sekundarstufe II inkl. Attestausbildung sowie übrige allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II.
 - Tertiärstufe inkl. kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Technische Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, höhere Fachschulen und übrige Schulen der höheren Berufsbildung.
 - Schulen zur Weiterbildung inkl. Erwachsenenbildung.
 - Musikschulen.
- b) Die Schulen des Bundes, insbesondere auf der Tertiärstufe die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH Zürich, École polytechnique fédérale de Lausanne).
- c) Die Privatschulen aller Stufen.
- d) Andere Schulen, nämlich Personen oder Organisationen (z.B. Berufs- und Branchenverbände, Unternehmen und Institutionen aller Art), welche regelmässig externe Personen unterrichten, insbesondere zur Weiterbildung.

³ Dieses Dokument gilt für alle Geschlechter.

⁴ Beispiele: Medienbeobachtungsdienste, Dokumentationsdienste, Kopierdienste.

1.5 Hingegen gelten nicht als Schulen natürliche oder juristische Personen, die Unterricht in Tanz, Gymnastik oder Ballett veranstalten. Für diese Nutzungen kommt der Gemeinsame Tarif L zur Anwendung.

1.6 Gegenstand des Tarifs sind veröffentlichte geschützte Werke gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a URG in Verbindung mit dem 2. Titel und veröffentlichte geschützte Leistungen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b URG in Verbindung mit dem 3. Titel des Gesetzes, unter Ausschluss der Computerprogramme («**Werke**»). Auch Teile von Werken gelten als Werke.

1.7 ProLitteris vertritt für diesen Tarif als geschäftsführende Gesellschaft und als gemeinsame Zahlstelle in eigenem Namen («**Verwertungsgesellschaft**») die anderen Verwertungsgesellschaften SUISA, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM. Der Tarif und die Vergütungen umfassen die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte.

1.8 Dieser Tarif gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.⁵

2 Nutzungen

2.1 **Gesetzliche Lizenz:** Die zulässige Nutzung ist in Anwendung der gesetzlichen Lizenz das Vervielfältigen zum Eigengebrauch im Unterricht (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG) und, in Schulen gemäss Ziffer 1.4 a, b und c, für die interne Information und Dokumentation (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG)⁶, jeweils in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 38 URG («**Vervielfältigungen**»).

2.2 Voraussetzungen der gesetzlichen Lizenz:

- a) Nur intern: Erlaubt ist nur das Vervielfältigen, durch die Schule oder durch Dritte, von Werken für interne Zwecke. Dazu gehört auch das interne Verbreiten der Vervielfältigungen und das interne Zugänglichmachen inkl. Möglichkeit des Downloads (Server, Intranet etc.). Kein systematisches Verbreiten und Zugänglichmachen ausserhalb des eigenen Unterrichts. Keine Nutzung durch externe Personen.
- b) Nur Ausschnitte: Von im Handel erhältlichen Werkexemplaren sind nur Vervielfältigungen von Ausschnitten erlaubt (z.B. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Ton- und Tonbildträger, Art. 19 Abs. 3 lit. a URG).
- c) Bestimmter Zweck: Unterricht oder interne Information und Dokumentation. Unterhaltung und andere Zwecke sind von der gesetzlichen Lizenz nicht erfasst.

⁵ Im Fürstentum Liechtenstein sind anstelle der Bestimmungen des schweizerischen URG die folgenden Bestimmungen des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes (FL-URG) massgebend: Art. 22, 23 und 43 FL-URG. Das FL-URG regelt wie das schweizerische URG eine angemessene Vergütung für Papierkopien im Unterricht und für die interne Information und Dokumentation (Art. 22 Abs. 1 lit. c FL-URG, «privilegierte Werkverwendungen») in Verbindung mit Art. 23 FL-URG. Digitalkopien sind hingegen nur für Unterrichtszwecke gestattet (Art. 22d FL-URG).

⁶ Für das Vervielfältigen zur internen Information und Dokumentation in anderen Schulen und für das Vervielfältigen und interne Verbreiten oder Zugänglichmachen von Werken für Medienspiegel sind die Gemeinsamen Tarife 8 und 9 (GT 8 und 9) anwendbar.

2.3 Nutzungen unter der gesetzlichen Lizenz:

- a) Vervielfältigen analog, insbesondere Ausdrucken und Fotokopieren einschliesslich dem anschliessenden internen Verbreiten und Zugänglichmachen von Werkexemplaren («**Papierkopien**»).

Für diese Nutzung ist die Vergütung für Papierkopien gemäss Ziffer 3 zu zahlen.

- b) Vervielfältigen digital, insbesondere Speichern, Scannen und Fotografieren einschliesslich dem anschliessenden internen Verbreiten und Zugänglichmachen von Werkexemplaren («**Digitalkopien**»).

Für diese Nutzung ist die Vergütung für Digitalkopien gemäss Ziffer 3 zu zahlen.

- c) Speichern auf Datenträger: Erlaubt ist insbesondere das Vervielfältigen von Ausschnitten im Handel erhältlicher Werkexemplare inkl. Ausschnitte von Radio- und TV-Sendungen einschliesslich dem anschliessenden internen Verbreiten und Zugänglichmachen von Werkexemplaren («**Datenträger**»).

Für diese Nutzung ist die Vergütung für Datenträger und Musikaufführungen gemäss Ziffer 3 zu zahlen.

2.4 Weitere Nutzungen: Über die gesetzliche Lizenz hinaus erlaubt dieser Tarif:

- a) Ganze Sendungen, Vervielfältigungen durch Schulen:

Das Vervielfältigen und das anschliessende interne Verbreiten und Zugänglichmachen ganzer Sendungen, die direkt aus einem Radio- oder TV-Programm als einziger Quelle aufgenommen wurden, durch Schüler, Lehrpersonen, Schulpersonal, schulinterne Mediatheken oder schulübergreifende Mediatheken der Kantone («**Ganze Sendungen**»), in Abweichung von den Regeln «Nur Ausschnitte» und «Nur intern» gemäss Ziffer 2.2. Vervielfältigungen von ganzen Werken, die nicht aus einem Radio- und TV-Programm stammen, sind ausgeschlossen.

Die Regel «Bestimmter Zweck» gemäss Ziffer 2.2 ist anwendbar.

Für diese Nutzung ist die Vergütung für Radio und TV gemäss Ziffer 3 zu zahlen.

- b) Ganze Sendungen, Vervielfältigungen durch Dritte:

Dienste von Dritten zur Nutzung von ganzen Sendungen unter den Bedingungen von Ziffer 2.4 a), in Abweichung von den Regeln «Nur Ausschnitte» und «Nur intern» gemäss Ziffer 2.2. Vervielfältigungen von ganzen Werken, die nicht aus einem Radio- und TV-Programm stammen, sind ausgeschlossen.

Die Regel «Bestimmter Zweck» gemäss Ziffer 2.2 ist anwendbar.

Für diese Nutzung von Dritten ist – von der Schule – die Vergütung für Radio und TV gemäss Ziffer 3 zu zahlen.⁷

⁷ Mit den Ziffern 2.4 a) und b) wird die Regelung in Ziffer 7.4 des bisherigen GT 7 (2017-2021) unverändert fortgesetzt, mit dem folgenden Wortlaut:

Ganze Radio- und TV-Sendungen

Dieser Tarif erlaubt darüber hinaus folgende Nutzung: Das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Radio und TV als einzige Quelle sowie das unentgeltliche Zugänglichmachen dieser Aufzeichnungen auf einer passwortgeschützten Plattform, einschliesslich des Abrufens samt Download einzelner Sendungen aus einem schulinternen Netzwerk. Es ist unerheblich, ob diese passwortgeschützte Plattform von der Schule selbst oder von einem Dritten betrieben wird. Diese Regelung basiert auf

c) Bildende Kunst:

Das Vervielfältigen von Werken der bildenden Kunst, in Abweichung von Art. 19 Abs. 3 lit. b URG.

Die Regeln «Nur intern» und «Nur Ausschnitte» gemäss Ziffer 2.2 sind anwendbar. Ein Werk der bildenden Kunst (z.B. Gemälde) darf ganz vervielfältigt werden, wenn es sich in einem Werkexemplar (z.B. Buch) befindet.

Diese Nutzung ist in der Vergütung für Papierkopien und für Digitalkopien gemäss Ziffer 3 enthalten.

d) Musiknoten:

Das Vervielfältigen von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, in Abweichung von Art. 19 Abs. 3 lit. c URG.

Die Regeln «Nur intern» und «Nur Ausschnitte» gemäss Ziffer 2.2 sind anwendbar.

Diese Nutzung ist in der Vergütung für Papierkopien und für Digitalkopien gemäss Ziffer 3 enthalten.

e) Musikaufführungen:

Das Aufführen von Werken der nicht-theatralischen Musik⁸ durch Schüler oder Lehrpersonen ausserhalb des Unterrichts (in Abweichung von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG), sofern sich der Anlass ausschliesslich an Schüler, Familienangehörige der Schüler und Lehrpersonen richtet (z. B. Musikvortrag, Schülerdisco) und kein Entgelt erhoben wird. Die Erlaubnis ist beschränkt auf ein Mass, das der Nutzung geschützter Musik an allgemeinbildenden Schulen entspricht («**Musikaufführungen**»).

Diese Nutzung ist in der Vergütung für Datenträger und Musikaufführungen gemäss Ziffer 3 enthalten.

f) Tagungen von Schulen:

Das Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen für die Teilnehmer einzelner Anlässe mit externen Teilnehmern (Tagungen), in Abweichung von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG.

Die Regel «Nur Ausschnitte» gemäss Ziffer 2.2 ist anwendbar.

den gesetzlichen Grundlagen von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG, Art. 19 Abs. 2 und 3 URG, Art. 19 Abs. 3 bis URG, Art. 20 Abs. 2 URG, Art. 10 Abs. 2 lit. a und b URG, Art. 33 Abs. 2 lit. c URG, Art. 36 URG und Art. 37 URG.

Wenn ausnahmsweise nur vereinzelte Schulen eines Kantons ganze Radio- und TV-Sendungen auf einer digitalen Plattform nutzen, so hat der Kanton die Möglichkeit, nur für diese Schulen abzurechnen. Der Kanton meldet der Geschäftsstelle der EDK jährlich folgende Angaben dieser Schulen: Name und Adresse der Schule, Name einer Ansprechperson, je Schule Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Schulstufe.

Gleiches gilt für die vom Bund geführten Hochschulen ETH Zürich und EPFL, welche der ProLitteris gegenüber erklären können, dass ihre jeweilige Hochschule ganze Radio- und TV-Sendungen nicht nutzt.

Die vorliegende Erlaubnis beinhaltet nicht die Rechte der Phonoproduzenten in Bezug auf die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung ganzer Werke der Musik, welche auf Ton(bild)träger im Handel erhältlich sind.

⁸ Für theatralische Musik (z.B. Musicals und Opern) und allgemein für dramatische Werke gibt es keine umfassende Kollektivverwertung. Die Erlaubnis ist bei den Rechteinhabern selbst oder bei der SSA einzuholen, sofern letztere die betroffenen Rechteinhaber auf vertraglicher Basis vertritt. Für die Aufführung einzelner Stücke aus einem theatralischen Musikwerk (z.B. einzelner Song eines Musicals, einzelne Arie einer Oper) gilt die Erlaubnis dieses Tarifs im oben genannten Umfang.

Diese Nutzung ist in der Vergütung für Papierkopien und für Digitalkopien gemäss Ziffer 3 enthalten.

2.5 Sämtliche Nutzungen, welche dieser Tarif nicht ausdrücklich regelt, setzen die direkte Erlaubnis der individuellen Rechteinhaber voraus. Das gilt insbesondere für das Vortragen, Aufführen und Vorführen ausserhalb des Unterrichts. Für bestimmte Nutzungen existieren Tarife der Verwertungsgesellschaften, z.B. für Aufführungen nicht theatralischer Musik die Tarife der SUISA. Vorbehalten bleiben die vergütungsfreien gesetzlichen Schrankenbestimmungen, namentlich Art. 11 Abs. 3 URG (Parodien), Art. 24 URG (Archivierungs- und Sicherungsexemplare), Art. 24a URG (Vorübergehende Vervielfältigungen), Art. 24d URG (technische Verfahren zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung), Art. 24e URG (Bestandesverzeichnisse), Art. 25 URG (Zitate), Art. 26 URG (Museums-, Messe- und Auktionskataloge), Art. 27 URG (Werke auf allgemein zugänglichem Grund) und Art. 28 URG (Berichterstattung über aktuelle Ereignisse).

3 Vergütung pro Schüler/Schülerin

3.1 Für die Nutzungen gemäss Ziffer 2, ohne Medienspiegel, ist die folgende Vergütung (Total) zu zahlen.⁹

Vergütung in CHF	Papier- kopien	Digital- kopien	Radio und TV	Datenträger und Musikaufführungen		Total	
				Öffentliche Schulen	Private Schulen	Öffentliche Schulen	Private Schulen
AUSBILDUNG							
Obligatorische Schulen	1.41	0.52	0.11	1.44	1.08	3.48	3.12
Sekundarstufe II							
Vollzeit	4.37	1.84	0.40	3.00	2.25	9.61	8.86
Teilzeit	0.81	0.34	0.08	0.81	0.61	2.04	1.84
Tertiärstufe							
Höhere Fachschulen Vollzeit	7.60	3.60	0.80	6.08	4.56	18.08	16.56
Musikhochschulen Vollzeit	6.60	4.50	1.00	3.64	2.73	15.74	14.83
Fachhochschulen und PH Vollzeit	13.30	6.30	1.40	3.64	2.73	24.64	23.73
Universitäre Hochschulen Vollzeit	19.00	9.00	2.00	0.94	0.71	30.94	30.71
Höhere Fachschulen Teilzeit	1.25	0.57	0.13	0.87	0.66	2.82	2.61
Fachhochschulen und PH Teilzeit	2.19	1.02	0.23	0.52	0.39	3.96	3.83
Ausbildung in anderen Schu- len	19.00	9.00	2.00	0.94	0.71	30.94	30.71

⁹ Die Vergütung wird bestimmt durch eine Pauschale pro Schüler nach Bildungsstufe, für andere Schulen gemäss Ziffer 1.4 nach Anzahl Teilnehmer und Unterrichtsstunden. Der Ansatz basiert a) auf CHF 0.035 pro Vervielfältigung, b) auf einer angenommenen Anzahl Vervielfältigungen pro Schüler, c) auf dem Anteil geschützter Werke, die vervielfältigt werden, und d) auf einer Begünstigung von 35% (Art. 60 Abs. 3 URG).

Vergütung in CHF		Papier- kopien	Digital- kopien	Radio und TV	Datenträger und Musikaufführungen		Total	
					Öffentliche Schulen	Private Schulen	Öffentliche Schulen	Private Schulen
WEITERBILDUNG								
	MAS	4.75	2.25	0.50	0.24	0.20	7.74	7.70
	DAS	2.85	1.35	0.30	0.14	0.11	4.64	4.61
	CAS	1.90	0.90	0.20	0.10	0.07	3.10	3.07
	Andere Schulen: jährliche Teilnehmer- stunden ÷ 1200 ¹⁰	* Faktor 4,25	* Faktor 1,89		* Faktor 0,94	* Faktor 0,71		

3.2 Musikschulen sind Teil der Vergütung pro Schüler/Schülerin.

4 Meldung

4.1 Der Nutzer teilt der Verwertungsgesellschaft nach der ersten Aufforderung die zur Berechnung der Vergütungen notwendigen Daten wahrheitsgemäss, vollständig, fristgerecht und formgerecht mit.¹¹

4.2 Die Verwertungsgesellschaft stellt verbindliche Formulare zur Verfügung. Die Verwertungsgesellschaft kann die Eingabe von Daten per Login im Portal für Nutzer vorschreiben.

4.3 Hat ein Nutzer zu keinen Geräten Zugang, die sich für Papierkopien (z.B. Drucker, Fotokopiergerät), Digitalkopien (z.B. Computer, Mobilgerät) und Aufnahmen eignen, so kann er dies bis zum Ablauf der Meldefrist auf einem separaten Formular mit rechtsgültiger Unterschrift bestätigen.

4.4 Für die Vergütungen sind in der Regel die Daten aus dem Vorjahr massgebend.

4.5 Fehlt eine korrekte Meldung, so setzt die Verwertungsgesellschaft dem Nutzer eine Frist zur Behebung der Mängel.

4.6 Liegt nach Ablauf der Mahnfrist keine korrekte Meldung vor, so schätzt die Verwertungsgesellschaft die Vergütung und teilt die Schätzung dem Nutzer mit. Ohne begründeten Widerspruch des Nutzers innert 30 Tagen nach Versand der Mitteilung gilt die Schätzung als anerkannt und verbindlich.

4.7 Für die Einschätzung durch die Verwertungsgesellschaft schuldet der Nutzer einen Zuschlag von 10% der Vergütungen, mindestens jedoch CHF 100 je Vergütung.

4.8 Die Verwertungsgesellschaft kann Daten des Bundesamtes für Statistik für verbindlich erklären.

¹⁰ Für Schulen, die Weiterbildung anbieten, welche nicht der Tertiärstufe zugeordnet werden können, werden die jährlichen Vergütungen nach der Anzahl jährlicher Teilnehmerstunden berechnet.

¹¹ Nutzer sind zu Auskünften und die Verwertungsgesellschaften zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet (Art. 51 URG und Art. 53 FL-URG).

5 Fakturierung

- 5.1 Nach Abschluss des jährlichen Meldeverfahrens stellt die Verwertungsgesellschaft die geschuldeten Vergütungen in Rechnung.
- 5.2 Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 5.3 Die Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit die Mehrwertsteuer abzurechnen ist, so ist sie vom Nutzer zum anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.
- 5.4 Wird die Forderung nicht innert Frist beglichen, so wird der Nutzer gemahnt und schuldet eine Mahngebühr von CHF 10. Bleibt die vollständige Zahlung der Forderung aus, so können die Verwertungsgesellschaften rechtliche Schritte einleiten und sind berechtigt, die ausstehende Forderung an einen Dritten abzutreten.
- 5.5 Nutzer, die während mindestens 6 Monaten eines Jahres aktiv waren, schulden die Vergütung für das ganze Jahr.
- 5.6 Die Verwertungsgesellschaft kann zur Umsetzung dieses Tarifs mit Nutzern und mit Nutzerverbänden Verträge schliessen und darin Vergütungen für mehrere Jahre festlegen. Die Verwertungsgesellschaft kann einem Nutzerverband, der die Vergütungen einzieht, eine Provision zahlen und/oder einen Rabatt gewähren, bis maximal 15% der Vergütung.
- 5.7 Mit der Zahlung der Vergütung erhalten die Nutzer rückwirkend auf den Jahresanfang die Erlaubnis zu den in diesem Tarif geregelten Nutzungen (auf ein Jahr befristete und unübertragbare Lizenz), soweit die Nutzung nicht bereits gesetzlich erlaubt sind.
- 5.8 Die Schulen werden mit Zahlung der Vergütung von Forderungen Dritter für die Nutzung von Rechten freigestellt, soweit die Nutzung nicht ohnehin durch das Gesetz erlaubt ist. Die Schulen informieren die Verwertungsgesellschaft über Ansprüche von Dritten und verweisen diese an die Verwertungsgesellschaft. Die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerverbände streben diesfalls eine einvernehmliche Lösung an. Berechtigte Ansprüche von Dritten, die wirtschaftlich wesentlich sind, gelten als wesentliche Veränderungen gemäss Ziffer 7.2.

6 Geltungsdauer

- 6.1 Dieser Tarif gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2026.
- 6.2 Bei wesentlichen Veränderungen kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 6.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Geltungsdauer des Tarifs bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, mit dem der neue Tarif festgelegt wird.